Lengerich
Stadt mit Weitblick

# Bebauungsplan Nr. 120 Antruper Esch

**Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen**

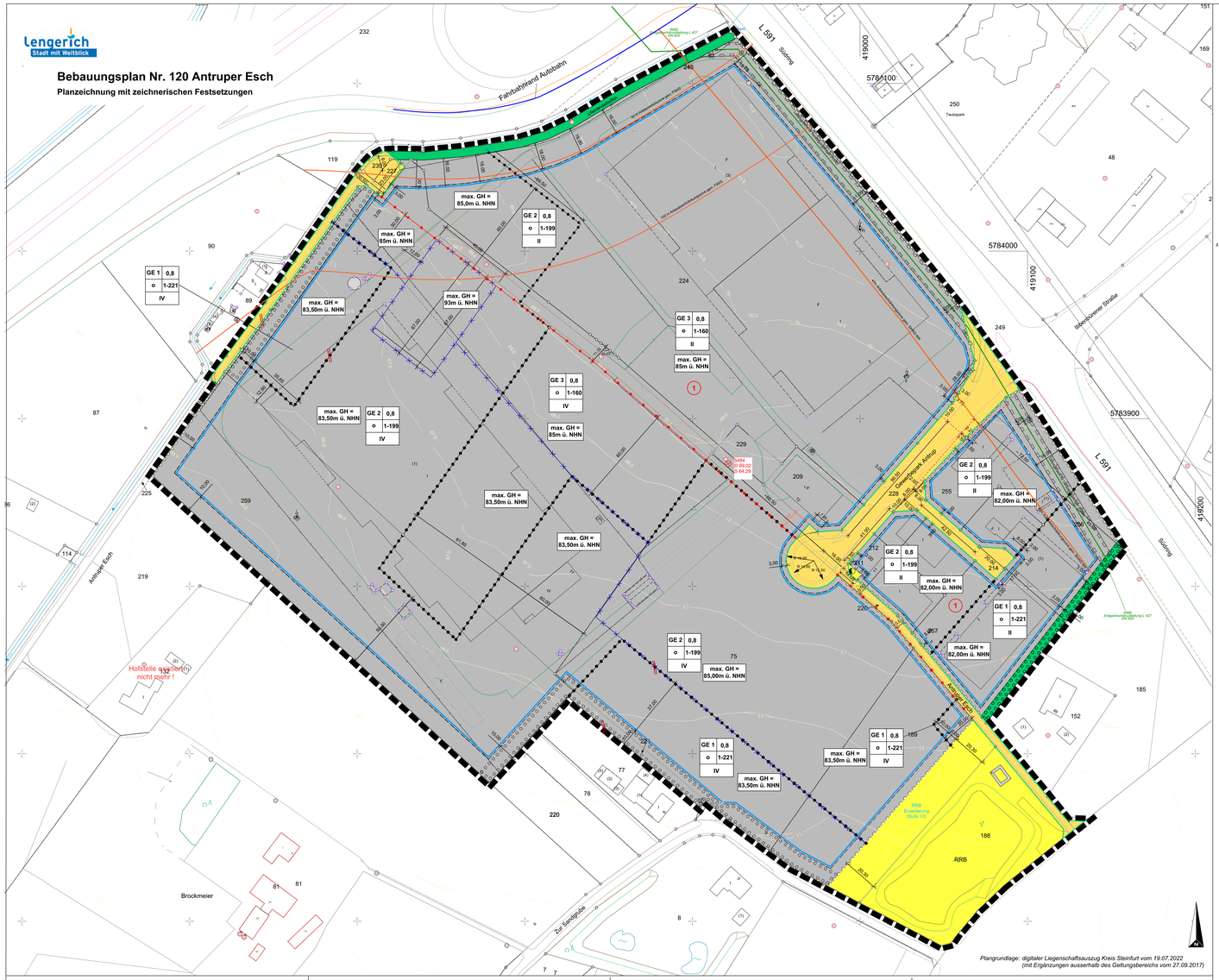


*Plangrundlage: digitaler Liegenschaftsauszug Kreis Steinfurt vom 19.07.2022*
*(mit Ergänzungen ausserhalb des Geltungsbereichs vom 27.09.2017)*

## Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung
(gemäß § 9 (1) - (7) BauGB und BauNVO in Verbindung mit § 9 a BauGB)

**Art der baulichen Nutzung**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 - 11 BauNVO)**

- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- z.B. **1-160** ausgeschlossene Betriebe gem. Abstandserlass NRW

**Maß der baulichen Nutzung**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**

- **0,8** Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
- z.B. **IV** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
- z.B. **83,50m ü. NHN** maximale Gebäudehöhe in Meter über NHN im DHHN 92 (§ 18 BauNVO)

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**

- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- **O** offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

**Verkehrsflächen**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

**Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**
**(§ 9 Absatz 1 Nummer 12, 14 und Absatz 6 BauGB)**

- RRB Fläche für Entsorgungsanlagen Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

**Grünflächen**

- öffentliche Grünfläche westlich: Zweckbestimmung Uferrandstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

**Sonstige Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen - hier: Gliederung nach Abstandserlass NRW ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Gebäudehöhen ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB )
- Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Einzelhandelszulässigkeit *(s. textl. Festsetzung Nr. 4)* **und** Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Geschoßzahlen *(s. Eintrag in Planzeichnung)* ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB )
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB )
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers ( § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

**Darstellungen ohne Festsetzungscharakter**

- 152 Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer
- bestehende Gebäude
- Anbaubeschränkungszone gem. Fernstraßengesetz, gem. Planfeststellungsverfahren zur BAB A 1 / StrWG NW
- Höhenlinien, Bezugssystem NHN
- 5484 D 69.02 S 64.29 vorhandene Schächte (Nummer, Deckel- und Sohlenhöhe in Meter über NHN im DHHN 92
- RWE Erdgashochdruckleitung DN 600
- parallel

## Textliche Festsetzungen

1. Das Gewerbegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlage und deren besonderen Bedürfnisse und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt. Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit vergleichbaren Emissionsgrad wie sie im Bebauungsplan entsprechend der Abstandsliste 2007 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2007) unter der lfd. Nr. (Abstandsklassen) aufgeführt sind.
Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Bereich des Plangebietes festgesetzt.

2. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind ausnahmsweise Betriebe und Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

3. Im Gewerbegebiet sind die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebsleiterwohnungen und Vergnügungsstätten) allgemein unzulässig.

4. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmsweise sind im gekennzeichneten Bereich ① Einzelhandelsbetriebe bis zu 50m² nur dann zulässig, wenn sie im direkten Zusammenhang mit einem hier zulässigen produzierenden Gewerbebetrieb stehen. Dabei ist der Handel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gem. Einzelhandelskonzept der Stadt Lengerich vom August 2015 unzulässig. Folgende Sortimente werden als zentren- bzw. nahversorgungsrelevant gemäß Lengericher Liste eingestuft: s. "Differenzierte Lengericher Sortimentsliste"

5. Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind Gewerbebetriebe mit sexuellem Charakter, insbesondere Bordelle, bordellartige Betriebe und Anlagen der Zimmerprostitution, im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen.

6. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen Maßnahmen entsprechend der Begründung durchzuführen.

7. Private Stellplätze gem. § 51 BauO NW sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gem. anliegender Gehölzliste zu versehen und dauerhaft zu erhalten.
Pro 4 Stellplätze ist ein Baum als flächiges Raster zu pflanzen.

8. Bei der Bepflanzung der nicht versiegelten Grundstücksflächen sind Pflanzen gem. der anliegenden Gehölzliste zu verwenden.

9. Der festgesetzte Überrandstreifen ist von jeglicher baulicher Anlage freizuhalten.

10. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Baukörper im Sinne einer offenen Bauweise auch mit Längen über 50m bis maximal 225m zulässig.

## Hinweise und Empfehlungen

1. Werden bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (z.B. kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt, ist dieses der Stadt Lengerich oder der Archäologie für Westfalen, Münster, unverzüglich anzuzeigen.
Folgendes ist zu beachten:
1.1 Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
1.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass wegen des gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgelegten Bauschutzbereiches des Flughafen Münster/Osnabrück und des dazu aufgestellten Bauhöhenplanes gem. § 13 LuftVG Bauwerke im Plangebiet bis zu einer Höhe von 148 m ü. NN ohne die Zustimmung der Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde- errichtet werden dürfen. Sollten Bauhöhen überschritten werden, so dürfen Bauwerke nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde unter Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung gem. § 31 LuftVG ausgeführt werden.

3. Kampfmittel: Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde (05481/33-0) oder Polizei zu verständigen.

4. Bauverbots- und Baubeschränkungszonen:
Entlang der BAB A 1 gilt gem. § 9 FStrG die 40 m Anbauverbotszone und die 100 m Baubeschränkungszone (gemessen vom äußeren Fahrbahnrand).
Hochbauten jeglicher Art (folglich auch Werbeanlagen) in der Anbauverbotszone (40 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) sind gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 FStrG und den Richtlinien zur Werbung an Bundesautobahnen vom 17.09.2001 aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht unzulässig. Dieses gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
Gemäß § 9, Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtliche oder nach anderen Vorschriften verfahrensfreie Vorhaben) sowie sämtliche Werbeanlagen bedürfen ebenfalls der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

5. Werbeanlagen im 20 m Bereich der Landesstraße 591 sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der 20 - 40 m Zone bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 25/28 StrWG NRW der Straßenbauverwaltung.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der für die Bebauung vorgesehenen Grundstücke eine Erdgasleitung (Leitung im Plan dargestellt) mit einem Schutzstreifen von 8,0 m (jeweils 4,0 m rechts und links der Leitung) verläuft. Dieser Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Größere Bodenauf- und Bodenabträge (> 0,20 m) sind ebenfalls nicht zulässig.

7. Das auf den Grundstücken anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser ist in die öffentliche Trennkanalisation einzuleiten. Jedes Grundstück wird mit eigenen Anschlussleitungen (Schmutz- und Regenwasserkanäle) und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen. Die Stadt führt mit dem Bau der Grundstücksanschlussleitungen in der Regel auch die Anschluss- und Kontrollschächte auf dem privaten Grundstück einschließlich der Verbindungsleitung bis zur Grundstücksgrenze auf Kosten des Anschlussnehmers aus.
Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser sind nach Errichtung von einem Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Der Grundstückseigentümer hat diese Bescheinigung aufzubewahren und der Stadtentwässerung Lengerich unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.
Abwasseranlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik [DIN/EN-Normen, insbesondere die DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke)] herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird unter Bezug auf das insgesamte Entwässerungskonzept nicht zugelassen.

8. Hochwasserschutz:
Insbesondere im Hinblick auf die Höhenlage des Gewässers 2300 als auch der Anschlusshöhen am Schacht 5498 sind die geplanten Anlagen durch Verwallungen, gezielte Fließwege und Notüberläufe in Richtung der Gewässer zu schützen.

9. Es wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, Flachdächer unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen.

10. Bei Änderung des Geländeniveaus der festgesetzten Gewerbegebietsflächen durch Aufschüttung ist in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt für das Einbaumaterial ein Gütenachweis einer nach RAP Stra (Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau) zugelassenen Stelle erforderlich.

11. Sofern auf den Gebäuden auch Solaranlagen errichtet und betrieben werden, ist durch die Anordnung der Elemente eine Blendungswirkung der Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Im Zweifelsfall ist zur Überprüfung eine gutachterliche Stellungnahme zu erstellen.

12. Für sämtliche ortsfesten und mobilen Beleuchtungsanlagen an Gebäuden, Fahrzeugen oder sonstigen Hochbauten jeder Art ist eine ausreichende Abschirmung vorzusehen. Dieses betrifft insbesondere alle LED-Leuchtmittel. Auf eine senkrechte Abstrahlrichtung ist zu achten. Eine physiologische Ablenkung oder Blendungswirkung der Verkehrsteilnehmer ist zu vermeiden. Für großflächige Beleuchtungseinrichtungen und größere Leuchtpunkthöhen ist ein lichttechnisches Gutachten im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens anzufertigen.

11. Artenschutzmaßnahmen
11.1 Gehölzrodungen sind in der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeit vorzunehmen. Der Bauzeitraum ist ebenfalls im Zeitfenster vom 01. Oktober bis zum 28. Februar anzusiedeln.
Ist eine vollständige Umsetzung des Vorhabens in diesem Zeitraum nicht möglich, muss der Baustart in diesem Zeitfenster erfolgen und eine durchgängige Bautätigkeit bis zum Abschluss der Maßnahme gewährleistet werden.
Dies dient dazu eine Störung von Brutvögeln in der Umgebung des Plangebiets zu vermeiden.

11.2 Eingriffe in das Regenrückhaltebecken sind minimal invasiv durchzuführen. Die entfallende Böschung ist von seitens des Ackers her zu entfernen, um die vorhandene Vegetationsstruktur im Regenrückhaltebecken möglichst wenig zu beeinträchtigen. Diese Arbeiten sind zwischen dem 1. November und dem 31. Januar im Überwinterungszeitraum der meisten Amphibien durchzuführen. Ein möglichst geringer Wasserstand ist bei diesen Arbeiten notwendig, um das Tötungsrisiko zu minimieren.
Können diese Vorgaben nicht erfüllt werden ist das Gewässer vor dem Eingriff von einem Amphibienexperten auf das Vorhandensein von nicht planungsrelevanten Amphibien zu untersuchen. Die vorherige Rücksprache und Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Steinfurt ist in diesem Fall erforderlich.

11.3 Baumschutzmaßnahmen
Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen" angrenzend an die Eingriffsbereiche. Berücksichtigung der Richtlinie für die Anlagen für Straßen Teil Landschaftspflege Abschnitt 4 (RAS-LP4).

11.4 Verwendung geeigneter Leuchtmittel
Während der Bauphase sind ausschließlich Leuchtmittel mit geringen Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen (Farbtemperaturen von 1700K bis max. 3000K) und insektendichte Lampengehäuse zu verwenden. Dabei sollte eine kurze Beleuchtungszeit die Beleuchtung begrenzen (z.B. durch Bewegungsmelder). Um unnötige Lichtemissionen zu vermeiden, sollen die Lampen so niedrig wie möglich installiert werden und z.B. durch abstrahlende Gehäuse gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen gerichtet werden. Ebenso sind Lichtemissionen in den oberen Halbraum und in die Horizontale mit Abstrahlwinkeln > 70° zu unterlassen. Die Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses darf max. 40° C betragen. Um die Beleuchtungsstärke gering zu halten, sollte vorrangig indirekte Beleuchtung (z. B. durch Reflektortechniken oder farblichen Untergründen, die einen höheren Kontrast von Gefahrenpunkten bewirken) genutzt werden. Beleuchtungskörper für eine dauerhafte Beleuchtung sind unzulässig. Eine direkte und stationäre Beleuchtung der an das Plangebiet angrenzenden Gehölze und Gebäude ist zu vermeiden.

11.5 Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen
Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen sind Gebäudefassaden aus transparentem oder stark spiegelndem Glas möglichst zu vermeiden oder mit Vorsorgeeinrichtungen gegen Vogelschlag wie z. B. geriffeltem, geripptem oder mattiertem oder sonstigem reflexionsarmem Glas auszustatten bzw. die Glasfronten mit Markierungen so zu unterteilen, dass nur noch freie Glasflächen von weniger als 10 cm Durchmesser vorhanden sind.

## Genehmigungsverfahren

**Aufstellungsbeschluss**
Der Rat der Stadt Lengerich hat am gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 2 Abs. 4 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 120 "Antruper Esch", I., II. und III. Abschnitt beschlossen.

Lengerich, den Bürgermeister

**Auslegung**
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 120 "Antruper Esch", I., II. und III. Abschnitt einschließlich Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB lt. Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Lengerich, den Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**
Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 120 "Antruper Esch", I., II. und III. Abschnitt gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Lengerich, den Bürgermeister

**Ausfertigung**
Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Lengerich, den Bürgermeister

**Bekanntmachung**
Der Bebauungsplan Nr. 120 "Antruper Esch", I., II. und III. Abschnitt der Stadt Lengerich ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lengerich, den Bürgermeister

## Katastervermerk

Diese Plangrundlage entspricht den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.

## Rechtsgrundlagen

Die nachstehend aufgeführten Gesetze und Verordnungen in der Fassung zum Zeitpunkt des Entwurfsbeschlusses sind Grundlagen dieses Bebauungsplans:
Baugesetzbuch (BauGB)
neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (I 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)

Hinweis:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Lengerich im Fachdienst "Bauen, Planen und Umwelt" eingesehen werden.

## Gehölzliste

zur Gestaltung von Außenanlagen und Feldgehölzhecken

**Bäume (15 - 25m)**

| | |
|---|---|
| Rotbuche | Fagus sylvatica |
| Bergahorn | Acer pseudoplatanus |
| Spitzahorn | Acer platanoides |

**Kleinere Bäume (6 - 12 m)**

| | |
|---|---|
| Feldahorn | Acer campestre |
| Eberesche | Sorbus aucuparia |
| Traubenkirsche | Prunus padus |
| Rotdorn | Crataegus laevigata |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Obstbäume | Malus domestica / Pyrus domestica |

**Sträucher (3 - 6 m)**

| | |
|---|---|
| Liguster | Ligustrum vulgare |
| Blut-Hartriegel | Cornus sanguinea |
| Wolliger Schneeball | Viburnum lantana |
| Hundsrose | Rosa canina |
| Schlehe | Prunus spinosa |
| Felsenbirne | Amelanchier lamarkii |
| Pfaffenhütchen | Euonymus europaeus |

**Feldgehölze (6 - 9 m)**

| | |
|---|---|
| Hasel | Corylus avellana |
| Weißdorn | Crataegus spec. |
| Kornelkirsche | Cornus mas |
| Kreuzdorn | Rhamnus catharticа |
| Holunder | Sambucus nigra |
| Weidenarten | Salix spec. |

**Bodendecker (0,5 - 1,5 m)**

| | |
|---|---|
| Brombeere | Rubus spec. |
| Efeu | Hedera helix |
| Heckenkirsche | Lonicera xylosteum |

*Quelle: Moderne Unternehmen im Einklang mit der Natur, Leitfaden für ein naturnahes Betriebsgelände (LUBW 2013)*

## Differenzierte Lengericher Sortimentsliste

als Anlage zu den textlichen Festsetzungen
des Bebauungsplanes Nr. 120 „Antruper Esch"

**A) nahversorgungsrelevante Sortimente**
Sortimentsgruppe:
? Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren
? Apotheken (Arzneimittel)
? kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerie-, und Parfümartikel
? Reformwaren
? Tiernahrung (mit Heim- und Kleintierfutter, inkl. Hygieneartikel)

**B) zentrenrelevante Sortimente**
Sortimentsgruppe:
? Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
? Telekommunikationsgeräte, Mobiltelefone und Zubehör
? Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (inkl. Videospielkonsolen)
? Heim- und Haushaltstextilien, Kurzwaren, Haus- und Tischwäsche / Bettwäsche, Schneiderbedarf, Handarbeiten, Stoffe, Dekorations- / Möbelstoffe, Meterwaren, Wolle
? Matratzen und Bettware (ohne Bettwäsche)
? Vorhänge und Gardinen
? elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
? keramische Erzeugnisse und Glaswaren (Glas, Porzellan, Keramik)
? Musikinstrumente und Musikalien
? Hausrat, Haushaltswaren und artikel
? Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
? Beleuchtungsartikel (Lampen, Leuchten)
? Bücher
? Zeitschriften und Zeitungen
? Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel (inkl. Künstler- und Bastelbedarf, Zeichenmaterial)
? bespielte Ton- und Bildträger
? Sportartikel und geräte (ohne Sportgroßgeräte); Sportbekleidung und schuhe
? Spielwaren (ohne Videokonsolen)
? Bekleidung und Wäsche (inkl. Pelz- / Kürschnerwaren, Miederwaren)
? Schuhe
? Lederwaren und Reisegepäck (inkl. Taschen, Koffer, Regenschirme)
? medizinische und orthopädische Artikel
? Schnittblumen, Blumenbindeerzeugnisse, Trockenblumen
? Uhren und Schmuck
? Augenoptik
? Foto- und optische Erzeugnisse (inkl. Zubehör; ohne Augenoptik)
? Kunstgegenstände, Bilder und Bilderrahmen, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, und Münzen
? akustische Erzeugnisse und Hörgeräte
? Antiquitäten,
? Antiquariate

**Grundlage:**
Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Innenstadt von Lengerich (Westf.) und Teilfortschreibung des Konzeptes;
BBE Handelsberatung Münster, Dipl. Kfm. Hans-Joachim Schrader, Dipl. Ing. Christian Paasche, Dipl.-Geogr. Ann-Kathrin Kusch; Münster, August 2015

Lengerich
Stadt mit Weitblick

# Stadt Lengerich

Bebauungsplan Nr. 120

## Antruper Esch

Satzung

**Übersichtskarte** M 1 : 20.000

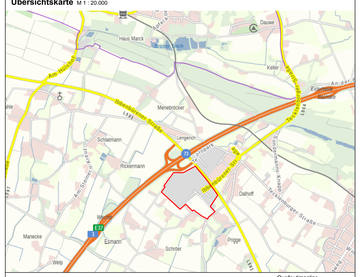


Quelle: timonline

**Mitverfasser:**

nts Ingenieurgesellschaft

| | |
|---|---|
| **Maßstab:** | 1 : 1000 |
| **Datum:** | 03 / 2023 |


nts Ingenieurgesellschaft mbH
Hansestraße 63 | 48165 Münster
T 02501 2760 0 | F 02501 2760 33
info@nts-plan.de | www.nts-plan.de